TOP

Ausschuss für Stadtentwicklung	26.01.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	732/2021-12
Stand	17.01.2022

Betreff Verlängerung einer Abgrabung in der Gemarkung Uedorf, Bornheimer Straße

Beschlussentwurf

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Einvernehmen zu der beantragten Verlängerung der Genehmigung für Auskiesung und Herrichtung der Abgrabung an der Bornheimer Straße derzeit wegen der fehlenden Erschließung nicht zu erteilen und beauftragt die Stadtverwaltung, dies der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 29.11.2021, eingegangen am 03.12.2021, hat der Rhein-Sieg-Kreis um das Einvernehmen der Stadt zum Antrag auf Verlängerung einer Abgrabung an der Bornheimer Straße in der Gemarkung Uedorf gebeten (s. Anlage 1: Übersichtslageplan). Das Einvernehmen ist nach § 36 BauGB innerhalb von zwei Monaten nach Eingang, hier bis zum 03.02.2022, zu erteilen oder zu verweigern. Äußert sich die Kommune in dieser Frist nicht, so gilt das Einvernehmen als erteilt. Eine Verweigerung des Einvernehmens ist nur aus städtebaulichen und planungsrechtlichen sowie bau- und erschließungsrechtlichen Gründen möglich.

Die Abgrabung wurde mit Bescheid des Rhein-Sieg-Kreises vom 28.06.2013 bzw. Änderungsbescheid vom 28.10.2016 genehmigt. Der Abbau sollte bis zum 31.12.2021 und die Herrichtung bis zum 31.12.2022 abgeschlossen werden. Aufgrund der umfangreichen archäologischen Prospektionsmaßnahmen konnte jedoch erst 2016 mit dem Abbau begonnen werden.

Der nun vorliegende Antrag beinhaltet keine Änderungen bisher abgestimmter und genehmigter Abbau- und Herrichtungsziele, sondern lediglich eine Fristverlängerung bezüglich der Abgrabung bis zum 31.12.2023 sowie der Verfüllung bis zum 31.12.2024.

Aus planungs- und erschließungsrechtlicher Sicht bestehen folgende Bedenken gegen die Fristverlängerung:
Ab Frühjahr 2022 werden die Häuser im Baugebiet He 31 bezogen, wodurch sich der Verkehr auf dem Mittelweg deutlich erhöhen wird. Gleichzeitig wird der Mittelweg in einem Teilstück statt lediglich Wirtschaftsweg als öffentliche Straße gewidmet sein. Des Weiteren kann die plangemäße Erschließung nicht hergestellt werden, weil Grunderwerbsverhandlungen bisher fehlgeschlagen sind. Der Grundstückseigentümer der benötigten Fläche hat sogar gegen den Bebauungsplan He 31 geklagt. Daher kann die Stadt Bornheim eine verkehrssichere Regelung der Verkehre der Abgrabungsfirma mit den Verkehren durch das Baugebiet auf dem derzeit existierenden Mittelweg nicht gewährleisten.

Zudem ist der Sondernutzungsvertrag für die Nutzung des Mittelwegs 2018 ausgelaufen, eine Verlängerung wurde bisher nicht beantragt und würde aus den o.g. Gründen derzeit

auch nicht erteilt.

Eine Erschließung über den Straßenzug Bornheimer Straße - Uedorfer Weg kommt weiterhin nicht in Frage. Hier besteht nach wie vor mittels Verkehrszeichen eine Verkehrsbeschränkung für Fahrzeuge bis 7,5 t. Diese Anordnung beruht auf der tatsächlichen Beschaffenheit der Straße (geringe Fahrbahnbreite, keine Geh- oder Radwege, fehlende Beleuchtung) bei gleichzeitiger Bedeutung der Straße für die Schulwegsicherung, weil Schüler/innen aus den Rheinorten den Straßenzug bei der An- und Abfahrt per Fahrrad zum Alexander-von-Humboldt-Gymnasium und zur Europaschule Bornheim nutzen. Eine Freigabe von Bornheimer Straße und Uedorfer Weg für den Kiesausbau kommt daher aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht nicht in Betracht.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, wegen der fehlenden Erschließung das Einvernehmen zu der beantragten Verlängerung der Auskiesung und Herrichtung der Abgrabung zum jetzigen Zeitpunkt zu verweigern.

Die Erteilung des Einvernehmens kann für den Fall in Aussicht gestellt werden, dass das Abgrabungsunternehmen Verhandlungen mit der Stadt über eine alternative Erschließung bzw. über eine wohnverträgliche Steuerung des Abgrabungsverkehrs aufnimmt und diese zu einem erfolgreichen Abschluss kommen.

Anlagen zum Sachverhalt

1 Übersichtslageplan